

# BetrAV 08 | 2019

## Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

### Aus dem Inhalt

#### Der Kommentar

*Steinmeyer*, Verpflichtende kapitalgedeckte Zusatzversorgung und Opting-Out 675

#### Abhandlungen

*Kiesewetter/Menzel/Tschinkl*, Die Doppelverbeitragung und die Messung der Verbeitragsintensität von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung 676

*Conrads/Fodor*, Diskriminierung der Direktzusage: Dringlicher Handlungsbedarf bereits seit vielen Jahren 694

*Biedlingmeier*, Die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer vor Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung 701

*Mahnert*, Kapitalanlage für die reine Beitragszusage 711

#### Informationen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG) BT-Drucksache 19/15438 vom 25.11.2019 729

Moderne bAV gegen die Niedrigzins-Starre 740

#### Rechtsprechung

Versorgungsausgleich bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer BGH, Beschluss vom 11.9.2019 – XII ZB 627/15 749

DIE ABA WÜNSCHT  
ALLEN MITGLIEDERN, AUTOREN UND LESERN  
IHRES MITTEILUNGSBLATTES

FROHE WEIHNACHTEN UND  
EIN GLÜCKLICHES JAHR 2020!

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Der Kommentar**

*Steinmeyer*, Verpflichtende kapitalgedeckte Zusatzversorgung und Opting-Out 675

### **Abhandlungen**

*Kiesewetter/Menzel/Tschinkl*, Die Doppelverbeitragung und die Messung der Verbeitragungsintensität von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung 676

*Conrads/Fodor*, Diskriminierung der Direktzusage: Dringlicher Handlungsbedarf bereits seit vielen Jahren 694

*Hagemann*, Private Altersvorsorge, staatlich organisiert: Die Deutschlandrente und andere Konzepte 699

*Biedlingmeier*, Die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer vor Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung 701

*Karst*, Einlösungsbeitrag für Neurentnerübertragung bei Überdeckung im nicht-versicherungsförmigen Pensionsfonds 707

*Mahnert*, Kapitalanlage für die reine Beitragszusage 711

*Müller*, Regulatorische Rahmenbedingungen für Investitionen in Real Assets 720

*Bischof*, Outsourcing – Aufsichtsrechtliche Anforderungen unter EbAV II und Implikationen für die Umsetzung 725

### **Informationen**

#### **Aus der Gesetzgebung**

Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2019  
BMF, Schreiben vom 2.10.2019 728

#### **Aus der Politik**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)  
BT-Drucksache 19/15438 vom 25.11.2019 729

Doppelverbeitragung konsequent beenden – Versicherte entlasten  
BT-Drucksache 19/15436 vom 25.11.2019 734

CDU: Private Altersvorsorge stärken 736

Vermögen bilden, Altersvorsorge sichern, Aufstieg ermöglichen  
BT-Drucksache 19/15285 vom 19.11.2019 736

Mehr Klarheit mit der trägerübergreifenden Vorsorgeinformation  
BT-Drucksache 19/15105 vom 13.11.2019 737

Kabinetts beschließt den Rentenversicherungsbericht 739

#### **Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen**

aba: Rudimentäre, schöngerechnete, rechtlich nicht geprüfte Staatsfondsmodelle eignen sich nicht als Basis für neue Richtungsentscheidungen in der Altersversorgung 740

Moderne bAV gegen die Niedrigzins-Starre 740

Aon: Mitarbeiter wollen mehr Durchblick beim Thema Rente – Arbeitgeber in der Pflicht 741

Mercer-Studie zur Altersvorsorge: Deutschland bei den Faktoren Angemessenheit und Integrität gut platziert 742

Kritik am Grundrentenkompromiss 743

DIA: Staatliches Standardprodukt wäre neue Pflichtvorsorge 744

Fünf-Punkte-Plan zur Stärkung der privaten Altersvorsorge 744

vzbv: Aktien-Anlage bietet Verbrauchern bessere Altersvorsorge 745

Deutsche Bundesbank: Zu den langfristigen Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung 745

### **Statistik**

bAV-Administration erlebt Digitalisierungs-Schub 746

Lebenserwartung steigt nur noch langsam 747

Mehrheit gegen weitere Anhebung des Rentenalters 748

### **Europa**

Drei Staaten, ein Problem 749

### **Rechtsprechung**

Versorgungsausgleich bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer  
BGH, Beschluss vom 11.9.2019 – XII ZB 627/15 749

Ablösung einer Gesamtzusage durch Betriebsvereinbarung  
BAG, Urteil vom 25.6.2019 – 3 AZR 458/17 755

Verschaffungsanspruch und Eigenbeiträge  
BAG, Beschluss vom 22.10.2019 – 3 AZN 934/19 759

Abtretung einer Direktversicherung zur Absicherung eines Bankkredits  
OLG Saarbrücken, Urteil vom 8.5.2019 – 5 U 75/18 759

Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Ausfinanzierung von Versorgungszusagen einschließlich einer zusätzlichen privaten Insolvenzversicherung  
LAG München, Beschluss vom 19.9.2019 – 5 TaBV 53/18 763

### **Literatur**

#### **Buchbesprechung**

*Höfer/Veit/Verhuven*, Betriebsrentenrecht – Band II, 20. Auflage 764

**Literaturhinweise** 765

### **Nachrichten**

Neuer Beitragssatz des PSVaG 766

Register und Einbanddecken BetrAV 766



# Der Kommentar

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

## Verpflichtende kapitalgedeckte Zusatzversorgung und Opting-Out

Im Bereich der Alterssicherung ist festzustellen, dass in den letzten zwanzig Jahren vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen gesetzgeberische Entscheidungen zur Niveauabsenkung in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung getroffen worden sind. Es sei nur an das Altersvermögensgesetz erinnert, wo diese Absenkung verbunden war mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge, die dies kompensieren sollte. Das führte zur Schaffung der steuerlichen „Riester-Förderung“ und es wurde seither der Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung mit verschiedenen Maßnahmen vorangetrieben. Zu verweisen ist auf das Recht auf Entgeltumwandlung, spezifische steuerliche Fördermaßnahmen sowie die Einführung der reinen Beitragszusage auf tariflicher Grundlage (Sozialpartnermodell). Zugleich ist aber auch festzustellen, dass das Ziel des Ausgleichs der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht wurde. Dies belegen die Zahlen über die Verbreitung der Zusatzversorgungssysteme. Dabei fällt insbesondere die mangelnde flächendeckende Verbreitung im unteren Einkommensbereich auf. Die aktuelle Diskussion hat gezeigt, dass mit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung allein eine auskömmliche Alterssicherung zumeist nicht herstellbar ist. Das hat dann auch zu Entwicklungen wie die der Grundrente geführt.

Es muss also etwas getan werden. Dabei sei daran erinnert, dass § 154 SGB VI einmal vorsah, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorschlagen sollte, wenn sich zeige, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann. Ein Obligatorium war also damals bereits als Möglichkeit ins Auge gefasst.

Sieht man dann, dass sich bisher hinsichtlich der Verbreitung der Zusatzversorgung nichts Entscheidendes getan hat und sieht man zudem, dass die gesetzliche Rentenversicherung nur um den Preis eines erheblichen Anstiegs des Beitragssatzes eine allgemeine Erhöhung des Rentenniveaus erreichen kann, was auch die Möglichkeiten der Förderung



der betrieblichen Altersversorgung entscheidend einschränken würde, so ist es naheliegend, dass die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ diskutiert, eine zusätzliche Altersvorsorge als Obligatorium oder als Opting-Out-System anzulegen, um den Verbreitungsgrad der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu erhöhen.

Diese Kommission hat es deshalb für ihre weitere Diskussion für erforderlich gehalten, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Sie hatte noch nicht diskutiert, wie ein Obligatorium oder ein Opting-Out-System ausgestaltet werden sollte, d.h. ob es etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge angesiedelt sein sollte. Die Kommission hat deshalb um eine Einschätzung gebeten, welchen verfassungsrechtlichen Grenzen (einschließlich der Frage nach dem Gesetzgebungskompetenztitel für den Bund) ein Obligatorium bzw. ein sog. Opting-Out-System grundsätzlich unterliegt und dann auch allgemeine Fragen zu einer möglichen Ausgestaltung eines Obligatoriums oder Opting-Out gestellt. Dem Verfasser dieser Zeilen wurde die Ehre zuteil, dieses Gutachten zu erstatten, das er inzwischen abgeschlossen und der Rentenkommission vorgestellt hat.

Es geht bei der Fragestellung um die Möglichkeit, dies über die gesetzliche Rentenversicherung zu organisieren, was zu einem staatlichen Altersvorsorgeprodukt führen kann, aber nicht muss.

Durchzuprüfen war auch ein arbeitsrechtlicher Ansatz und schließlich ein privatversicherungsrechtlicher. Es sollte jeweils ein verpflichtendes System und die Möglichkeit des Opting-Out analysiert werden. Damit verbunden war auch die Bewertung eines möglichen Leistungssystems, wobei auch die Erwerbsminderung erfasst werden sollte. Auch die Frage der Finanzierung sollte ergebnisoffen analysiert werden.

Bei der Ausgestaltung stellen sich auch Fragen zu Befreiungsmöglichkeiten bei anderweitiger zusätzlicher kapitalgedeckter Altersvorsorge im Falle eines Obligatoriums und Probleme der Erfassung des relevanten Personenkreises beim Obligatorium, aber auch beim Opting-Out, zumal auch die mögliche Erfassung Selbstständiger diskutiert werden sollte.

All dies wirft eine Reihe von verfassungsrechtlichen Fragen auf, wie etwa die, ob der Bund eine Gesetzgebungskompetenz zur Einrichtung solcher Systeme sowohl von der Sachmaterie als ggf. auch vom Organisationsrecht her hat. Es geht auch darum, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, ein Opting-Out oder ein Obligatorium einzurichten, wo insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zur Geltung kommen. Dies wird auch relevant bei der Frage der Einzelausgestaltung des Systems und auch der möglichen Versorgungseinrichtungen. Schließlich bedingt dies auch die Auseinandersetzung mit Detailfragen des Rentenversicherungsrechts, des Betriebsrentenrechts und des Privatversicherungsrechts.

Das Thema der Einführung eines Obligatoriums oder von allgemein geltenden Opting-Out-Systemen sollte ernst genommen werden. In einer Zeit, in der über Fragen der Sicherung eines möglichst flächendeckenden angemessenen Niveaus der Alterssicherung angesichts eines zurückgehenden Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung geht, muss die betriebliche Altersversorgung dieses Thema konstruktiv und ohne Scheuklappen begleiten.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Münster